

**Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der
Lehramtsprüfungsordnung I
(VergV-LPO I)
Vom 17. Mai 2004
(GVBl. S. 202)
BayRS 2032-3-4-5-K**

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der
Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl. S. 202, BayRS 2032-3-4-5-K), die
zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2026 (GVBl. S. 153) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 15 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl. S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3a des
Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und
Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Oberassistenten,
Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen, die bei Prüfungen nach der (LPO I) zu
Prüfern oder Aufsichtführenden bestellt sind.

§ 2 Vergütungen der sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen

Bei den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer
Fächergruppe der Mittelschule sowie den sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen
im Fach Sport – Unterrichtsfach und vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien – werden
folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

1. für Prüferinnen oder Prüfer bei der Prüfung über die Demonstration sportartspezifischer
Techniken
 - a) im Rahmen der Didaktik der Grundschule, 11,10
je Stunde Prüfungszeit €,
 - b) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, 11,10
je Stunde Prüfungszeit €;
2. für Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen
Prüfungen
 - a) im Unterrichtsfach Sport, 11,10
je Stunde Prüfungszeit €,
 - b) im vertieft studierten Fach Sport, 11,10
je Stunde Prüfungszeit €.

§ 3 Vergütungen der Einzelprüfungen in den nicht vertieft studierten Fächern

(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den Fächern Erziehungswissenschaften, Didaktik der Grundschule,
Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, den Unterrichtsfächern, den sonderpädagogischen
Fachrichtungen als Qualifizierungsstudium oder als sonderpädagogische Qualifikation und den
pädagogischen Qualifikationen werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaften
 - a) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie,
je Vorschlag 16,60 €,

b) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, die teilweise oder vollständig in Testform gefordert ist, je Vorschlag	47,70 €;
2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer	
a) je Vorschlag einer Aufgabe	16,60 €,
b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	26,50 €;
3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch	
a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	16,60 €,
b) literarische Texte für eine Analyse/Interpretation, je Vorschlag	26,50 €,
c) Textstellen zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag	47,70 €;
4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fremdsprachen	
a) Textproduktion in der jeweiligen Fremdsprache, je Thema	43,45 €,
b) Texte zur Sprachmittlung, je Vorschlag	26,50 €,
c) literarische Texte zur Interpretation, je Vorschlag	26,50 €,
d) Fragen zur Sprachwissenschaft, je Vorschlag	16,60 €;
e) Aufsatz oder Themenaufgabe aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	16,60 €;
5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft – Bearbeitung eines Beratungsfalls –, je Vorschlag	47,70 €;
6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern,	
a) je Vorschlag einer Aufgabe	16,60 €,
b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	26,50 €,
c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der ein Lösungshinweis mit Bewertungsschema gefordert ist	186,10 €;
7. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie für die Durchführung eines Stichentscheids für jede Prüferin oder jeden Prüfer, je Arbeit	4,50 €;
8. Bewertung der praktischen Arbeiten aus dem Fach Kunst im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, je Arbeit insgesamt	8,80 €;
dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;	
9. Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst Kunstpraxis, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	8,80 €;
dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;	
10. für Prüferinnen oder Prüfer bei der mündlichen Prüfung und in Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	11,10 €.

(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüferinnen und Prüfer entsprechend aufgeteilt.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 werden für die Prüfungen nach § 114 Abs. 6 LPO I Vergütungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gewährt.

§ 4 Vergütungen der Einzelprüfungen in den vertieft studierten Fächern

(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien, den vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Biologie und Chemie, je Vorschlag einer Aufgabengruppe	43,45 €;
2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch	
a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	16,60 €,
b) literarische Texte für eine Analyse/Interpretation, je Vorschlag	43,45 €,
c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag	65,20 €;
3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen	
a) Aufsatz zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, je Thema	5,50 €,
b) Textproduktion in der jeweiligen Fremdsprache, je Thema	43,45 €,
c) Übersetzungstexte und Texte zur Sprachmittlung, je Vorschlag	26,50 €,
d) Aufsatz oder Themenaufgabe aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	16,60 €,
e) literarische Texte zur Interpretation, je Vorschlag	43,45 €,
f) Texte oder Teiltexthe der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung, ggf. zur Übersetzung, je Vorschlag	65,20 €;
4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Griechisch und Latein	
a) Übersetzungstexte, je Vorschlag	26,50 €,
b) altsprachliche Texte zur Übersetzung mit sprachlichen Erläuterungen, je Vorschlag	43,45 €,
c) altsprachliche Texte zur Interpretation nach Leitfragen, je Vorschlag	43,45 €;
5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	
a) Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik einschließlich Bereitstellung von Datenmaterial, je Vorschlag	65,20 €,
b) Aufgabe aus der Pädagogischen oder Klinischen Psychologie, je Vorschlag	16,60 €;
6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern sowie für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der vertieft studierten Fächer für das Lehramt an Gymnasien,	
a) je Vorschlag einer Aufgabe	16,60 €,
b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	43,45 €,

c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der ein Lösungshinweis mit Bewertungsschema gefordert ist	217,80 €;
7. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie die Durchführung eines Stichentscheids für jede Prüferin oder jeden Prüfer, je Arbeit	5,50 €;
8. Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst	
a) Zeichnung als Medium, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	7,40 €,
b) Der Mensch und seine Umgebung, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	7,40 €,
c) Vermittlung der eigenen künstlerischen Position mit Erläuterung in Bezug auf kunstimmanente Fragestellungen, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	16,60 €;
diese Beträge werden jeweils gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;	
9. für Prüferinnen oder Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	14,40 €.

(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüferinnen und Prüfer entsprechend aufgeteilt.

§ 5 Vergütungen der schriftlichen Hausarbeiten

Für die Betreuung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird je Hausarbeit folgende Prüfungsvergütung gewährt:

1. für die erste Prüferin oder den ersten Prüfer und in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 LPO I auch für die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer	46,20 €,
2. für eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer gemäß § 29 Abs. 10 LPO I	33,00 €.

§ 6 Sonstige Vergütungen

¹Bei den Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I werden folgende sonstige Vergütungen gewährt:

1. Vergütungen für die einzelnen Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse je Prüfungstermin	
a) bei bis zu 60 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen	165,00 €,
b) bei bis zu 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen	330,00 €,
c) bei mehr als 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen	495,00 €;
2. Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit	3,85 €.

²Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.

§ 7 Übergangsvorschrift

Für Vergütungen bis einschließlich des Prüfungstermins Frühjahr 2025 sowie Vergütungen nach § 6 Satz 1 Nr. 2 für den Prüfungstermin Herbst 2025 finden die §§ 2 bis 6 in der am 31 März 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 17. Mai 2004

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin